

Landgericht Bayreuth

Az.: 1 HK O 30/24



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände Verbraucherzentrale Bundesvorstand e.V., vertreten durch den Vorstand , Rudi-Dutschke-Stra-
ße 17, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Fichtner Katrin,
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unlauteren Wettbewerbs

erlässt das Landgericht Bayreuth - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.01.2025 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verhängenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft,

oder

einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten,

zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen auf dem Instagram-Profil katis-welttv zu Werbezwecken Produkte zu platzieren, so für die Produkte „Mind Master Gold“

und/oder „CannAloe“, ohne zugleich den kommerziellen Zweck der Veröffentlichung zu verdeutlichen,

sofern dies geschieht wie in Anlage K 1 und/oder K 2 wiedergegeben,

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist in Ziffer 2) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um lauterkeitsrechtliche Ansprüche in Ansehung von Produktwerbung auf einem Profil in sozialen Medien.

Der Kläger ist ein nach § 4 UKlaG eingetragener Verbraucherschutzverein.

Die Beklagte unterhält den Instagram-Account „kathiswelttv“ mit ca. 19.000 Followern. Instagram ist ein vom Meta-Konzern betriebenes soziales Netzwerk mit dem Schwerpunkt der Verbreitung von (mit Kommentaren versehenen) Bildern und Videos.

Daneben ist die Beklagte „selbständige Vertriebspartnerin“ des Direktvertriebs der LR Health & Beauty Systems GmbH, Webpräsenz www.lrworld.com. Von der Instagram-Profilseite der Beklagten (K7) kommt man über einen Link wonderl.ink@katiswelt zu einer „digitalen Visitenkarte“ der Beklagten beim Anbieter wonderlink (K8), von dort über den Link unter dem Text „Mein Shop - nutze ihn gern“ auf die Webpräsenz www.lrworld.com mit der Beklagten als voreingestelltem Vertriebspartner (K9, K10).

Am 26.12.2023 waren auf dem Instagram-Profil der Beklagten zwei als Bilder gestaltete Werbe-

mittel der LR Health & Beauty Systems GmbH für zwei unterschiedliche Produkte eingestellt und von der Beklagten mit unterstützenden Texten versehen worden (Anlagen K1, K2). Ein Hinweis darauf, dass es sich dabei um Werbung handele, war nicht beigestellt.

Der Kläger hat die Beklagte am 15.3.2024 wegen mehrerer verwirkter Tatbestände abgemahnt (K3), die Abgabe einer Unterlassungserklärung mit einer vorgesehenen Vertragsstrafe von 5.100 Euro hat die Beklagte zunächst verweigert (K4). Nachfolgende Anwaltskorrespondenz (K5, K6) führte zu einer Abgabe einer reduzierten Unterlassungserklärung vom 12.5.2024 betreffend die gesundheitsbezogenen Werbeaussagen (Anlage B1).

Die Einträge sind mittlerweile gelöscht.

Der Kläger sieht einen Verstoß gegen das Verbot der Schleichwerbung aus § 5a Abs. 4 UWG, weiter gegen die Pflicht, kommerzielle Kommunikation als solche zu kennzeichnen (§ 6 TMG bis 14. Mai 2024, ab diesem Datum:) § 6 DDG.

Der Kläger beantragt,

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verhängenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft,

oder

einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten,

zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen auf dem Instagram-Profil katiswelttv zu Werbezwecken Produkte zu platzieren, so für die Produkte „Mind Master Gold“ und/oder „CannAloe“, ohne zugleich den kommerziellen Zweck der Veröffentlichung zu verdeutlichen,

sofern dies geschieht wie in Anlage K 1 und/oder K 2 wiedergegeben,

Die Beklagte beantragt Klageabweisung.

Die Beklagte macht geltend, sie habe nicht kommerziell gehandelt, insbesondere weder Geld- noch Sachwerte für die streitgegenständlichen Veröffentlichungen erhalten noch einen Link zum Erwerb des Produkts beigefügt. Sie habe auch nicht im Auftrag der LR Health & Beauty Systems GmbH, sondern „freiwillig“ gehandelt.

Im Übrigen lasse die abgegebene Unterlassungserklärung auch hinsichtlich des noch stehenden Klageantrags die Wiederholungsgefahr entfallen. Die Beklagte könne ohne Verstoß gegen die bereits abgegebene Erklärung keinen kerngleichen Verstoß begehen.

Die ursprünglich geforderte Vertragsstrafe sei überhöht, das Unterlassungsbegehren überschießend, dies führe zur Rechtsmissbräuchlichkeit des klägerischen Vorgehens gem. § 8c Abs. 2 Nr. 4 UWG.

Das Gericht hat keinen Beweis erhoben. Auf den Akteninhalt wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin als eingetragener Verbraucherschutzverein kann von der Beklagten nach § 8 Abs. 1 UWG Unterlassung ihrer nach §§ 3, 5a IV UWG unzulässigen geschäftlichen Handlungen verlangen.

Bereits nach der eigenen Einlassung der Beklagten stellt sich ihr inkriminiertes Handeln als geschäftlich dar. Die Beklagte hat Produkte der LR-GmbH beworben, für die sie als selbständige Vertriebspartnerin tätig ist und von der sie für mit ihrer Mitwirkung (d.h. bei Hinleitung über ihre Instagram-Präsenz) verkaufte Ware Provisionen bezieht.

Jeder Influencer muss ... (unabhängig von seiner Reichweite) seine Postings immer als Werbung kennzeichnen, wenn er für andere Unternehmen wirbt und hierfür irgendeine Art der Gegenleistung erhalten hat. Denn seit dem 28. 5. 2022 regelt das UWG ganz explizit, dass es hier auf die Gegenleistung ankommt. Gegenleistungen können nach der Gesetzesbegründung nicht nur direkte finanzielle Entlohnungen, sondern auch kostenlose Produkte, Pressereisen oder Kostenübernahmen sein. Auch Provisionen und Rabatte, Einladungen zu Events, Sponsoring-Leistungen, Kostenübernahmen oder die weiteren Equipments zählen dazu. (Hoeren/Sieber/Holznapel

MMR-HdB/Solmecke, 62. EL Juni 2024, Teil 21.1 Rn. 51).

Dass die von der Beklagten bei Bestellung über den Webshop der LR-GmbH verdienten Provisionen eine Gegenleistung darstellen, steht außer Frage.

Der kommerzielle Zweck war auch nicht kenntlich gemacht noch ergab er sich unmittelbar aus den Umständen:

Klar erkennbar ist eine kommerzielle Kommunikation eines Influencers in Gestalt eines Posts unter Verwendung von „Tap-Tags“ und „Links“ nur dann, wenn der Verbraucher bei Aufruf des Posts deutlich und unübersehbar bereits im Textteil des Posts darauf hingewiesen wird, dass dieser auch bezahlte Werbung für ein Unternehmen oder bestimmte Produkte eines Unternehmens enthält. (Köhler/Feddersen/Köhler/Feddersen, 43. Aufl. 2025, UWG § 5a Rn. 4.98).

Das war hier für den durchschnittlichen Betrachter gerade nicht ersichtlich. Erst von der gesondert aufzurufenden Visitenkarte der Beklagten kommt man auf den Shop.

Auch die Eignung zur Beeinflussung der geschäftlichen Entscheidung des Verbrauchers war gegeben. Dafür genügt es bereits, dass der Verbraucher sich mittels des Links auf den Account des Anbieters des Produkts begibt (Köhler/Feddersen/Köhler/Feddersen, 43. Aufl. 2025, UWG § 5a Rn. 4.107 m.w.N.)

Der Auftritt der Beklagten als vorgebliche Influencerin, tatsächlich aber Verteterin der „vorgestellten“ Waren verletzt darüber hinaus auch § 6 DDG.

Die Wiederholungsfahr ist nicht aufgrund der abgegebenen Unterlassungserklärung Anlage B1 entfallen. Die Menge der denkbaren kerngleichen Verstöße gegen die hier streitige Unterlassungserklärung ist keine Teilmenge der kerngleichen Verstöße gegen B1. So wäre es etwa möglich, ein Produkt schleichend kommerziell zu bewerben, für das keine gesundheitsbezogenen Aussagen aufgeführt werden.

Auf § 8c UWG kann sich die Beklagte nicht mit Erfolg berufen. Eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe hat sich die Klägerin in Anlage K3 nicht versprechen lassen wollen, eine Vertragsstrafe von 5.100 Euro angesichts der gleichzeitig abgemahnten unzulässigen gesundheitsbezogenen Aussagen keinesfalls offensichtlich überzogen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 3, 91, 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Bayreuth
Wittelsbacherring 22
95444 Bayreuth

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 11.02.2025

gez.
, JHSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Bayreuth, 12.02.2025

, JHSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle